

Satzung

des Vereins *Demokratiedeckel e.V.*

In der Fassung vom 27.08.2023

Präambel

In dem Bewusstsein, dass eine aktive Demokratie auf dem freien Austausch von Ideen, dem respektvollen Miteinander und der Offenheit für unterschiedliche Perspektiven basiert, verfolgt der Verein "Demokratiedeckel e.V." das Ziel, den demokratischen Diskurs zu stärken und eine offene und faire Gesprächskultur zu fördern. Die Vision des Vereins ist es, die Gesellschaft durch einen offenen Diskurs, Perspektivwechsel und Empathie füreinander zu stärken und somit die Grundlagen demokratischen Zusammenlebens zu festigen. Diesen Zwecken möchte der Verein insbesondere durch die Förderung politischer und demokratischer Bildung aller gesellschaftlichen Gruppen nachkommen.

Grundlage der Vereinsarbeit ist deshalb das Bekenntnis aller seiner Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein ermöglicht nur solchen Personen die Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Demokratiedeckel“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens und des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung des demokratischen Diskurses und einer offenen Gesprächskultur. Dies wird beispielsweise erreicht durch die Entwicklung und Verbreitung mit Fragen bedruckter Bierdeckel, den sogenannten "Demokratiedeckeln", die zur Diskussion über Demokratie anregen;
- b) die selbstständige Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern zur politischen Bildung, zur Stärkung ihrer Urteilsbildung und/oder dem traditionellen Brauchtum;
- c) die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftspolitisch aktiven Organisationen und Institutionen zur Ausführung und Umsetzung der Vereinszwecke, beispielsweise in Form gemeinsam konzipierter und organisierter Projekte und Veranstaltungen.

(3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie arbeiten aktiv im Verein mit und sind stimm-, antrags- und redeberechtigt.
- b) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Mitglieder des Vereins sein, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie haben das Stimm-, Antrags- und Rederecht bei Versammlungen inne.

(2) Nicht-stimmberechtigte Mitglieder

- a) Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein passiv unterstützen wollen, aber nicht aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken. Sie haben bei Abstimmungen kein Antrags- oder Stimmrecht. Bei Versammlungen steht ihnen das Rederecht zu. Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- b) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell, materiell oder finanziell zu fördern. Bei Versammlungen haben sie das Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Austritt (Abs. 5);
- d) durch Ausschluss (Abs. 6).

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig. Der Vorstand kann Abweichungen zulassen.

(6) Ein Mitglied kann durch eine Vorstandsentscheidung mit einfacher Stimmmehrheit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Vorstand muss anschließend unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente mit einem begründeten Vorstandsbeschluss den Vereinsausschluss bestätigen oder aufheben. Er kann diese Entscheidung aber auch an die Mitgliederversammlung übertragen, die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(3) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere ob Beiträge erhoben werden, sowie gegebenenfalls die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(2) Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung;

(2) der Vorstand.

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, sowie der Einreichung einer begründeten Tagesordnung, falls die Tagesordnung vom Vorstand eingefordert wird, verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;

b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 5 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;

- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, insofern vom Vorstand an die Mitgliederversammlung übertragen;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen;
- g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden beziehungsweise die 1. Vorsitzende, bei dessen beziehungsweise deren Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden beziehungsweise die 2. Vorsitzende, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin geleitet. Ist auch dieser oder diese nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter beziehungsweise eine Versammlungsleiterin. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer beziehungsweise eine Protokollführerin zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter beziehungsweise die Versammlungsleiterin (§ 8 Abs. 4) bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden aktiven und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters beziehungsweise der Versammlungsleiterin mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter beziehungsweise die Versammlungsleiterin hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters beziehungsweise der Versammlungsleiterin erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten und Kandidatinnen eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter beziehungsweise der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer beziehungsweise der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

(9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem beziehungsweise der 1. Vorsitzenden;
- b) dem beziehungsweise der 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister beziehungsweise der Schatzmeisterin;
- d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a – d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger beziehungsweise Nachfolgerinnen gewählt sind. Der Vorstand ist berechtigt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung

erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden beziehungsweise die 1. Vorsitzende, ersatzweise den 2. Vorsitzenden beziehungsweise die 2. Vorsitzende. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

(2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des beziehungsweise der 1. Vorsitzenden, ersatzweise des beziehungsweise der 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters beziehungsweise der Schatzmeisterin.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer beziehungsweise Kassenprüferinnen. Darüber hinaus wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Alle dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein. Mindestens zwei der drei Kassenprüfer beziehungsweise Kassenprüferinnen prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer beziehungsweise der Kassenprüferinnen ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50 Prozent an die Bildungsstätte Anne Frank und zu 50 Prozent an eine zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für demokratiefördernde beziehungsweise gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 27.08.2023 in Kraft.

(2) Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Frankfurt am Main, den 27.08.2023